

## Arbeitshilfe zum 4. Kapitel SGB XII

### Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Vom 20.02.2019

#### Gz. SI 212/112.11-12

#### Inhalt

1. Ziele, Regelungsinhalt .....	3
2. Voraussetzungen für die Leistungsgewährung .....	3
2.1 Leistungsberechtigte .....	3
2.1.1 Gewöhnlicher Aufenthalt .....	3
2.1.2 Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze .....	4
2.1.3 Vollendung des 18. Lebensjahres und dauerhafte volle Erwerbsminderung....	5
2.1.4 Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen .....	6
2.1.4.1 Einstandspflicht von Ehe- und Lebenspartnerschaften.....	6
2.1.4.2 Besonderheiten bei Haushaltsgemeinschaften .....	6
2.2 Leistungsausschluss .....	6
2.2.1 Herbeiführung der Bedürftigkeit .....	6
2.2.2 Auslandsaufenthalt von mehr als vier Wochen.....	7
2.2.3 Ausbildung .....	8
2.3 Berücksichtigung vorrangiger Ansprüche .....	9
2.3.1 Unterhaltsansprüche .....	9
2.3.2 Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII bzw. dem SGB II .....	10
2.3.3 Verpflichtungserklärung gemäß § 68 AufenthG.....	11
3. Gesamtbedarf / Umfang der Leistungen .....	11
3.1 Regelbedarfe.....	11
3.2 Abweichende Bedarfsfestsetzung.....	11
3.2.1 Anderweitige Bedarfsdeckung.....	12
3.2.1.1 Voraussetzungen .....	12
3.2.1.2 Mittagsverpflegung in Werkstätten .....	12
3.2.1.3 Energiekosten bei öffentlicher Unterbringung.....	13
3.2.2 Höherer Bedarf .....	13
3.2.2.1 Voraussetzungen .....	13
3.2.2.2 Fallbeispiele.....	14
3.3 Mehrbedarfe .....	14
3.4 Einmalige Leistungen .....	14
3.5 Übernahme von Kranken-, Pflegeversicherungs- und Vorsorgebeiträgen.....	15
3.6 Bildungs- und Teilhabeleistungen.....	15
3.7 Bedarfe für Unterkunft und Heizung (ambulant und stationär) .....	15

3.8 Darlehen.....	15
3.8.1 Unabweisbare Bedarfe (§ 37 Abs. 1 SGB XII).....	16
3.8.3 Überbrückung bei Renteneintritt (§ 37a SGB XII).....	16
4. Verfahren.....	16
4.1 Antragstellung .....	17
4.2 Beginn der Leistung.....	17
4.3 Dauer der Leistungsbewilligung.....	17
4.4 Vorläufige Entscheidung.....	18
4.4.1 Gründe für eine vorläufige Entscheidung .....	18
4.4.2 Dauer der vorläufigen Bewilligung.....	19
4.4.3 Endgültiger Bescheid .....	20
5. Kostenersatz / Kostenerstattung .....	21
5.1 Kostenersatz, Rückforderungen .....	21
5.2 Kostenerstattung .....	21
6. Berichtswesen .....	21
7. Inkrafttreten .....	21

## 1. Ziele, Regelungsinhalt

Diese Arbeitshilfe regelt die Voraussetzungen und den Umfang von Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Im Hinblick auf Vorgaben zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen enthält die Arbeitshilfe nur Regelungen, soweit sich Besonderheiten für diesen Kreis der Leistungsberechtigten ergeben.

Der Bund erstattet die Nettoausgaben, so dass die Leistungen des Vierten Kapitels im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung erbracht werden. Verbindliche – vorrangige – Weisungen des BMAS werden im Rahmen der Arbeitshilfe berücksichtigt.

Aufgrund der vom Dritten Kapitel abweichenden finanziellen Kostenträgerschaft ist besonderer Wert auf die zutreffende Zuordnung der Fälle zum Dritten bzw. Vierten Kapitel SGB XII sowie die korrekte Buchung der Leistungen zu legen.

## 2. Voraussetzungen für die Leistungsgewährung

Leistungen der Grundsicherung setzen voraus, dass entweder

- die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht (2.1.2) oder
- das 18. Lebensjahr vollendet wurde und eine dauerhafte volle Erwerbsminderung besteht (2.1.3).

Minderjährige haben folglich keinen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen.

### 2.1 Leistungsberechtigte

Zum Kreis der Leistungsberechtigten gehört, wer

- den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und
- entweder die gesetzliche Altersgrenze nach [§ 41 Abs. 2 SGB XII](#) erreicht hat oder
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage dauerhaft voll erwerbsgemindert ist ([§ 41 Abs. 3 SGB XII](#)) und
- den notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen nach [§ 43 SGB XII](#) bestreiten kann.

#### 2.1.1 Gewöhnlicher Aufenthalt

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat ein Leistungsberechtigter dort, wo er seinen Lebensmittelpunkt begründet hat, sich also unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt ([§ 30 Absatz 3 Satz 2 SGB I](#)).

- Die Begründung des gewöhnlichen Aufenthaltes setzt weder die förmliche Anmeldung beim Einwohnermeldeamt noch überhaupt das Vorhandensein einer Wohnung voraus.

- Auch Obdachlosigkeit steht insofern einem Anspruch auf Grundsicherung nicht entgegen.
- Kurzfristige Aufenthalte an anderen Orten führen ebenfalls nicht zu einer Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts (zu Aufenthalten im Ausland von über vier Wochen siehe [Ziffer 2.2.2](#)).

### 2.1.2 Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze

Geburtsjahrgang	ab Vollendung eines Lebensalters von
1947	65 Jahren und 1 Monat
1948	65 Jahren und 2 Monaten
1949	65 Jahren und 3 Monaten
1950	65 Jahren und 4 Monaten
1951	65 Jahren und 5 Monaten
1952	65 Jahren und 6 Monaten
1953	65 Jahren und 7 Monaten
1954	65 Jahren und 8 Monaten
1955	65 Jahren und 9 Monaten
1956	65 Jahren und 10 Monaten
1957	65 Jahren und 11 Monaten
1958	66 Jahren
1959	66 Jahren und 2 Monaten
1960	66 Jahren und 4 Monaten
1961	66 Jahren und 6 Monaten
1962	66 Jahren und 8 Monaten
1963	66 Jahren und 10 Monaten
ab 1964	67 Jahren.

Voraussetzung für einen Leistungsanspruch nach dem Vierten Kapitel SGB XII ist insoweit das tatsächliche Erreichen des entsprechenden Alters (Regelaltersgrenze). Der Bezug vorgezogener Altersrenten, befristeter Erwerbsminderungsrenten oder von ausländischen Renten, wie zum Beispiel von sogenannten russischen Renten (Renten, die von der Russischen Föderation an russische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger gezahlt werden) führt allein nicht bereits dazu, dass Grundsicherung gewährt werden kann.

Bestehen in diesen Fällen jedoch Anhaltspunkte für das Vorliegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung, ist eine Prüfung beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu veranlassen, ob die medizinischen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Bis das Prüfergebnis des Rentenversicherungsträgers vorliegt, ist Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII zu bewilligen bzw. auf einen gegebenenfalls bestehenden Anspruch auf Sozialgeld nach dem SGB II zu verweisen.

### 2.1.3 Vollendung des 18. Lebensjahres und dauerhafte volle Erwerbsminderung

Voll erwerbsgemindert sind Personen, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Als nicht absehbare Zeit ist in Anlehnung an [§ 7 Abs. 4 SGB II](#), [§ 101 Abs.1 SGB VI](#) und [§ 145 Abs. 1 SGB III](#) ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten anzusehen.

Dauerhaft ist die Erwerbsminderung, wenn es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. Grundsätzlich ist von einer vollen, dauerhaften Erwerbsminderung nur dann auszugehen, wenn diese vom zuständigen Rentenversicherungsträger festgestellt worden ist ([§ 109a Abs. 2 SGB VI](#)). Zum Verfahren wird insoweit auf die Arbeitshilfe Feststellung der Erwerbsfähigkeit ([AH §§ 8 und 44a SGB II](#)) verwiesen.

Eine Feststellung durch den zuständigen Rentenversicherungsträger ist ausnahmsweise entbehrlich, wenn einer der folgenden, in [§ 45 S. 3 SGB XII](#) ausdrücklich und abschließend genannten Tatbestände vorliegt. Danach ist von einer Leistungsberechtigung auszugehen, ohne dass es der Einschaltung des Rentenversicherungsträgers bedarf, wenn

1. ein Träger der Rentenversicherung die dauerhafte volle Erwerbsminderung bereits festgestellt hat,
2. ein Träger der Rentenversicherung bereits eine entsprechende gutachterliche Stellungnahme abgegeben hat,
3. Personen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung beschäftigt sind.

Dagegen kommt bei der Beschäftigung im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen lediglich ein Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Kapitel bzw. Sozialgeld nach § 19 SGB II in Betracht. Ein Antrag auf Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung an den Rentenversicherungsträger soll in dieser Phase nicht erfolgen, damit einer Entscheidung des Werkstattausschusses, welche erst nach Durchlaufen des Berufsbildungsbereiches getroffen werden kann, nicht vorgegriffen wird,

4. der Fachausschuss einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung festgestellt hat, dass ein Mindestmaß an verwertbarer Arbeitsleistung als Voraussetzung für den Übergang in den Arbeitsbereich einer Werkstatt nicht vorliegt (z.B.: Besuch einer Tagesförderstätte).

## **2.1.4 Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen**

Voraussetzung für eine Leistungsgewährung nach dem Vierten Kapitel ist weiter, dass der notwendige Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus eigenem Einkommen und Vermögen, gedeckt werden kann.

Soweit im Folgenden nicht ausdrücklich Besonderheiten dargestellt werden, gelten die fachlichen Vorgaben zum Elften Kapitel SGB XII, insbesondere die [Fachanweisung zu §§ 82-84 SGB XII](#). Die Besonderheit des [§ 43 Abs. 3 SGB XII](#) ist ebenfalls unter Ziffer 4.1 der o.g. Fachanweisung erläutert.

### **2.1.4.1 Einstandspflicht von Ehe- und Lebenspartnerschaften**

Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft (im Folgenden: Lebenspartner), die dessen notwendigen Lebensunterhalt nach [§ 27a SGB XII](#) übersteigen, sind zu berücksichtigen.

Ein Getrenntleben ist dann anzunehmen, wenn die Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft zwischen den Lebenspartnern nach den tatsächlichen Verhältnissen nicht nur vorübergehend aufgehoben ist und der Trennungswille beider nach außen erkennbar in Erscheinung tritt. Lebt ein Lebenspartner zwar in einer stationären Einrichtung, es wird aber nicht eindeutig ein Trennungswille des Paares zum Ausdruck gebracht, sind die Voraussetzungen für ein Getrenntleben nicht erfüllt.

### **2.1.4.2 Besonderheiten bei Haushaltsgemeinschaften**

Wenn die nachfragende Person mit einer anderen Person in einer Wohnung oder entsprechenden anderen Unterkunft lebt, wird nicht vermutet, dass sie gemeinsam wirtschaften und die nachfragende Person von ihr Leistungen zum Lebensunterhalt erhält. In § 43 Abs. 6 SGB XII ist ausdrücklich geregelt, dass § 39 S.1 SGB XII im Vierten Kapitel keine Anwendung findet.

Erbringt die andere Person jedoch tatsächlich Leistungen (Geld- oder Sachleistungen) im Rahmen einer Haushaltsgemeinschaft an die nachfragende Person, sind diese Leistungen als Einkommen zu berücksichtigen.

## **2.2 Leistungsausschluss**

### **2.2.1 Herbeiführung der Bedürftigkeit**

Keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel hat, wer in den letzten zehn Jahren seine Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat ([§ 41 Abs. 4 SGB XII](#)). Mit dieser Regelung soll insbesondere eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Leistungen

durch Personen verhindert werden, die ihr Einkommen oder Vermögen ohne Rücksicht auf die Notwendigkeit der Bildung von Rücklagen für das Alter verschenkt oder verschwendet haben.

Zu den Voraussetzungen für den Leistungsausschluss im Einzelnen:

- Frist von zehn Jahren

Die Frist von zehn Jahren ist von dem Tag der Antragstellung ([§ 41 Abs. 1 SGB XII](#)) zu berechnen.

- Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung

Eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung der Bedürftigkeit meint, dass es für den Antragsteller vorhersehbar war, dass sein Handeln dazu führt, dass er bedürftig wird. Eine Vorwerfbarkeit ist daher nicht anzunehmen, wenn etwa mit dem Einkommen / Vermögen aufgrund einer Erkrankung (z.B. Drogen- oder Spielsucht) stark unwirtschaftlich umgegangen worden ist, da das Verhalten insoweit nicht steuerbar ist.

Das sozialwidrige Verhalten muss ursächlich sein für den Eintritt der Hilfebedürftigkeit. Besteht ein durchsetzbarer Rückforderungsanspruch gegenüber dem Beschenkten nach [§ 528 Abs. 1 S. 1 BGB](#), würde ein solcher Anspruch die Hilfebedürftigkeit entfallen lassen. Da die Durchsetzung eines solchen Anspruches allerdings sehr zeitintensiv ist, sind dem Antragsteller, sofern er über keine bereiten Mittel (siehe [Fachanweisung zu §§ 82-84 SGB XII](#)) verfügt, Leistungen über [§ 91 SGB XII](#) darlehensweise zu bewilligen.

Bei einem Leistungsausschluss nach dem Vierten Kapitel kann allerdings ein Leistungsanspruch nach dem Dritten Kapitel SGB XII und damit auch die Möglichkeit des Unterhaltsrückgriffs nach [§ 94 SGB XII](#) in Betracht kommen.

## **2.2.2 Auslandsaufenthalt von mehr als vier Wochen**

Der Leistungsanspruch ist bei einem Aufenthalt im Ausland gemäß [§ 41a SGB XII](#) auf vier Wochen beschränkt. Bei darüber hinausgehender Abwesenheit wird aufgrund der Länge des Aufenthaltes davon ausgegangen, dass eine Bedarfsdeckung im Ausland gewährleistet ist.

Der Auslandsaufenthalt stellt eine für die Leistung erhebliche Änderung in den Verhältnissen dar, die nach [§ 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I](#) unverzüglich mitzuteilen ist. Die Leistungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass sie verpflichtet sind, über eine Dauer von vier zusammenhängenden Wochen hinausgehende Auslandsaufenthalte unverzüglich zu melden und den Tag ihrer Rückkehr in das Inland nachzuweisen.

Der Leistungsanspruch entfällt bei einem Auslandsaufenthalt ab dem Ablauf der vierten Woche des ununterbrochenen Auslandsaufenthaltes bis zur nachgewiesenen Rückkehr ins Inland ([§ 41a SGB XII](#)). Der der Grundsicherung zugrundeliegende Verwaltungsakt ist somit ab dem 29. Tag des Auslandsaufenthaltes aufzuheben.

Die ursprünglich bewilligten Leistungen sind ab dem Rückkehrtag wieder zu erbringen. Ausschlaggebend ist das Datum der Rückkehr in das Land, nicht die Ankunft am Wohnort. Als Nachweis kann beispielsweise das Flug- oder Bahnticket dienen.

Zur Ermittlung des täglichen Zahlungsanspruchs ist der monatliche Zahlungsanspruch nach [§ 43a Abs. 2 SGB XII](#) stets durch 30 Tage zu teilen.

**Beispiel:**

Ein alleinstehender 68-jähriger Leistungsberechtigter bezieht zu seiner Altersrente aufstockende Leistungen in Höhe von 420,00 Euro. Er reist am 05.07.2018 ins Ausland und am 28.08.2018 wieder ein.

Der Leistungsanspruch entfällt ab dem 29. Tag nach Ausreise, also dem 03.08.2018.

Der Leistungsanspruch entsteht ab dem Rückkehrtag, dem 28.08.2018, erneut:

Anspruch für den Monat August:

28.08. bis 31.08.2018 = 4 Tage

$420 \text{ ./. } 30 \text{ Tage} = 14 \text{ Euro pro Tag} \times 4 \text{ Tage} = 56,00 \text{ €}$

Der Bewilligungsbescheid ist für die Zeit vom 3.8. bis zum 27.8. nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X aufzuheben.

Hat die zuständige Dienststelle nicht rechtzeitig Kenntnis vom längeren Auslandsaufenthalt, ist der Bewilligungsbescheid wegen Unterlassens der Mitteilung einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse (Auslandsaufenthalt) nach [§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2](#) i. V. m. [§ 50 SGB X](#) für die Vergangenheit aufzuheben und eine entsprechende Erstattung zu fordern. In dem Beispielfall beträgt diese 350,00 € (25 Tage à 14 Euro). Der Forderungsbetrag kann nach § 26 Abs. 2 SGB XII aufgerechnet werden.

### 2.2.3 Ausbildung

Grundsätzlich besteht gemäß [§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB XII](#) für Auszubildende bzw. Studierende, die dem Grunde nach einen Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG oder SGB III haben, ein Leistungsausschluss für Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII. In besonderen Härtefällen können für Volljährige Auszubildende bzw. Studierende Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden. Es wird auf die [Sonderregelungen für Auszubildende in der Konkretisierung zu § 22 SGB XII](#) verwiesen.

Hinsichtlich analogleistungsberechtigter (§ 2 AsylbLG) Auszubildenden und Studierenden wird auf die spezielle Regelung in der [Fachanweisung AsylbLG](#) hingewiesen.



## 2.3 Berücksichtigung vorrangiger Ansprüche

Es ist stets zu prüfen, ob vorrangige Ansprüche bestehen. In Betracht kommen insbesondere Leistungen anderer Sozialleistungsträger, wie die der Rentenversicherung, oder die der Kranken- oder Unfallversicherung.

Vorrangig ist auch ein Anspruch auf Wohngeld, wenn es zusammen mit dem Einkommen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes ausreicht. Ist das jedoch nicht der Fall, entfällt der Wohngeldanspruch zugunsten von Leistungen nach dem Vierten Kapitel vollständig.

Wie unter [Ziffer 2.2.1](#) dargestellt, stellt auch ein durchsetzbarer Rückforderungsanspruch gegenüber einem Beschenkten nach [§ 528 Abs. 1 S. 1 BGB](#) einen vorrangigen Anspruch dar.

### 2.3.1 Unterhaltsansprüche

Besondere Regelungen bestehen für Leistungen des Vierten Kapitels im Hinblick auf die Heranziehung unterhaltspflichtiger Eltern oder Kinder ([§ 43 Abs. 5 SGB XII](#)).

- Grundsätzlich sind Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern und Eltern nicht zu berücksichtigen. Es gilt zunächst die Vermutung, dass eine Jahreseinkommensgrenze von 100.000 Euro je Unterhaltsverpflichtetem nicht überschritten wird.
- Wird die Vermutung widerlegt, beträgt also das jährliche Gesamteinkommen mehr als 100.000 Euro, entfällt der Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung.
- Das Einkommen etwaiger Partner des Kindes bzw. Partner eines Elternteils wird nicht berücksichtigt, da diese gegenüber dem Leistungsberechtigten nicht unterhaltspflichtig sind.

Die Einkommensgrenze in Höhe von 100.000 Euro bezieht sich auf das Einkommen jedes einzelnen Unterhaltspflichtigen, sowohl bei Kindern als auch bei den Eltern.

Unter dem Gesamteinkommen ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts zu verstehen. Es umfasst insbesondere das Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen. Dabei ist unbeachtlich, ob der Leistungsberechtigte tatsächlich Unterhaltsleistungen erhält.

Es ist nur auf das Einkommen abzustellen. Das Vermögen der Kinder oder Eltern des Leistungsberechtigten ist unbeachtlich.

Im Rahmen der Mitwirkungspflichten nach den [§§ 60 ff. SGB I](#) kann der Sozialhilfeträger von den Leistungsberechtigten Angaben verlangen, die geeignet sind, die Einkommensverhältnisse der unterhaltspflichtigen Kinder oder Eltern besser zu beurteilen. Erfragt werden können beispielsweise der ausgeübte Beruf und die aktuelle berufliche Position der Kinder oder Eltern.

Dies steht jedoch einer – vorläufigen - Leistungsbewilligung nicht entgegen. Vielmehr sind Leistungen auch während der Prüfung der unterhaltspflichtigen Kinder/Eltern zu bewilligen, denn die gesetzliche Vermutung gilt solange, bis sie widerlegt wird.

Verweigert der Leistungsberechtigte diese Angaben, kann allerdings trotz Vorliegen der weiteren Voraussetzungen, nach vorherigem schriftlichem Hinweis im Rahmen der Mitwirkungspflicht eine Versagung der Leistungen erfolgen.

Ergeben sich aus den Angaben des Leistungsberechtigten hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der Einkommensgrenze, ist die unterhaltspflichtige Person verpflichtet, Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben. Diese umfasst auch die Verpflichtung, auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Weigern sich die Unterhaltsverpflichteten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ist dies jedoch nicht dem Leistungsberechtigten zuzurechnen. Der Leistungsanspruch entfällt hierdurch nicht. Vielmehr ist der Auskunftsanspruch vom Träger der Sozialhilfe gegenüber den Unterhaltspflichtigen durch Verwaltungsakt und ggf. im Wege des Verwaltungszwanges durchzusetzen.

Die entsprechenden Angaben können auch bei den Finanzämtern ([§ 21 Abs. 4 SGB X](#)) und beim Rentenversicherungsträger direkt erfragt werden.

Wird festgestellt, dass die Einkommensgrenze überschritten wird und ist die Vermutungsregelung damit widerlegt ist, entfällt der Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung ([§ 43 Abs. 5 Satz 3 SGB XII](#)).

Reichen die Unterhaltsleistungen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts nicht aus bzw. wird trotz Rechtsanspruch tatsächlich kein Unterhalt geleistet, kommen zur Bedarfsdeckung Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII bzw. bei Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft mit Leistungsberechtigten nach dem SGB II ein Anspruch auf Sozialgeld nach [§ 19 Abs. 1 SGB II](#) in Betracht.

Bei Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII gehen die Unterhaltsansprüche in dieser Höhe gemäß [§ 94 SGB XII](#) auf den Sozialhilfeträger über. Zu beachten ist, dass in diesen Fällen unverzüglich eine Währungsanzeige an die Unterhaltspflichtigen zu versenden ist (zur Heranziehung von Unterhalt siehe [Arbeitshilfe zu § 94 SGB XII](#)).

Für die Geltendmachung von Unterhalt gegenüber anderen Personen als Eltern und Kindern, zum Beispiel gegenüber dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten oder anderen Verwandten besteht demgegenüber keine Ausnahmeregelung für die Heranziehung zum Unterhalt. Für diese Personenkreise gelten die allgemeinen Regelungen des § 94 SGB XII.

### **2.3.2 Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII bzw. dem SGB II**

Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII sind vorrangig vor Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII bzw. vor dem Sozialgeld gemäß [§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) ([§ 5 Abs. 2 Satz 2 SGB II](#)).

Lebt allerdings ein Antragsteller mit einem Leistungsberechtigten nach dem SGB II in einer Bedarfsgemeinschaft und scheiden beispielsweise Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII wegen zu berücksichtigenden Vermögens aus, kann aufgrund höherer Vermögensfreibeträge ggf. ein Anspruch auf Sozialgeld bestehen (vgl. [§ 12 SGB II](#) und [§ 1 der Verordnung zur Durchführung von § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII](#)).

### 2.3.3 Verpflichtungserklärung gemäß § 68 AufenthG

Die Verpflichtung zur Kostentragung besteht für den Verpflichtungsgeber gemäß [§ 68 Abs. 1 Satz 1 AufenthG](#) für fünf Jahre bzw. bei vor dem 6. August 2016 abgegebenen Verpflichtungserklärungen für drei Jahre (vgl. [§ 68a Satz 1 AufenthG](#)).

Wurde für einen Leistungsberechtigten eine Verpflichtungserklärung gemäß [§ 68 Aufenthaltsgesetz](#) abgegeben, ist der Verpflichtungsgeber vorrangig verpflichtet, für den Lebensunterhalt des Verpflichtungsnehmers aufzukommen. Hierzu zählen die Kosten für Ernährung, Wohnung, Bekleidung und die Versorgung im Krankheitsfalle (Ausnahme: Landesaufnahmeprogramm für Syrer gemäß Anordnung Nr. 3/2013 nach [§ 23 Abs. 1 AufenthG](#), sofern keine Krankenversicherung besteht).

Kommt der Verpflichtungsgeber seiner Verpflichtung, die Kosten für den Lebensunterhalt des Verpflichtungsnehmers zu tragen, nicht nach, besteht für staatliche Stellen ihm gegenüber eine Erstattungsmöglichkeit für rechtmäßig gezahlte Leistungen im Anwendungsbereich des AsylbLG und SGB XII. Der Leistungsanspruch des Leistungsberechtigten entfällt jedoch nicht. Hierzu sind die Ausführungen unter M.5. der [Fachanweisung zum Asylbewerberleistungsgesetz \(AsylbLG\)](#) zu berücksichtigen.

## 3. Gesamtbedarf / Umfang der Leistungen

Im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII kommen gemäß [§ 42 SGB XII](#) folgende Leistungen in Betracht:

### 3.1 Regelbedarfe

Zu berücksichtigen ist die für den Leistungsberechtigten maßgebende Regelbedarfsstufe. Hierzu ist die [Konkretisierung zu §§ 27, 27a, 28 und 24 SGB XII](#) zu berücksichtigen. Die Höhe der Regelbedarfe, auch für die letzten Jahre, kann der [Anlage zu § 28 SGB XII](#) entnommen werden.

### 3.2 Abweichende Bedarfsfestsetzung

Grundsätzlich sind die Regelbedarfe zu bewilligen, die sich aus entsprechender Anwendung der Regelbedarfsstufen nach der [Anlage zu § 28 SGB XII](#) ergeben. Von diesen Beträgen kann nur abgewichen werden ([§ 27a Abs. 4 SGB XII](#)), wenn

der Bedarf im Einzelfall anderweitig gedeckt ist und der tatsächliche Bedarf nicht nur geringfügig die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben, welche dem Regelbedarf zu Grunde liegen, überschreitet (vgl. [§§ 5 Absatz 1](#) sowie [6 Absatz 1 RBEG](#))

### 3.2.1 Anderweitige Bedarfsdeckung

#### 3.2.1.1 Voraussetzungen

Eine anderweitige Bedarfsdeckung ist gegeben bei einer dauerhaften und tatsächlich nachweisbaren Unterstützung. Eine fiktive Bedarfsdeckung ist nicht ausreichend. In Betracht kommt somit nur die direkte und tatsächliche Bedarfsdeckung durch Dritte.

Von dem im Einzelfall maßgeblichen Regelbedarf sind ausschließlich Beträge in Höhe der Ausgabenpositionen in Abzug zu bringen, wie sie im Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) festgeschrieben sind ([§§ 5 Absatz 1](#) sowie [6 Absatz 1 RBEG](#)).

Die prozentuale Erhöhung aufgrund der Einkommens- und Verbrauchsentwicklung (Mischindex) gilt nur für den Regelbedarf insgesamt und kann gesetzlich nicht auf die einzelnen Ausgabenpositionen übertragen werden.

#### 3.2.1.2 Mittagsverpflegung in Werkstätten

Wenn Leistungsberechtigte am kostenlosen Mittagessen einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung teilnehmen bzw. Werkstätten die auswärtige Verpflegung in der Mittagspause übernehmen, ist an den Tagen der Inanspruchnahme der Verpflegungsbedarf für das Mittagessen anderweitig gedeckt.

Da die tatsächliche Teilnahme erst im Nachhinein feststeht, sind gemäß den Regelungen in [§ 44a SGB XII](#) Leistungen zunächst vorläufig zu bewilligen, und zwar für längstens sechs Monate.

Gemäß [§ 44a Abs.1 Nr. 2 SGB XII](#) ist für die Mittagsverpflegung vorläufig ein Betrag in Abzug zu bringen, welcher der durchschnittlichen Teilnahme an der Mittagsverpflegung entspricht. Diese Beträge sowie deren Ermittlung sind in Anlage 1 dieser Arbeitshilfe aufgeführt.

Am Ende des Bewilligungszeitraumes von maximal sechs Monaten ist eine **Spitzabrechnung** wie folgt durchzuführen:

Den Werkstattbeschäftigten wird monatlich zusammen mit der Entgeltabrechnung von den WfbM bescheinigt, an wie vielen Tagen sie in der Werkstatt tätig bzw. wegen Urlaub oder Krankheit abwesend waren.

- Diese Abwesenheitsbescheinigungen sind dem zuständigen Fachamt von den Werkstattbeschäftigten mindestens alle sechs Monate vorzulegen, da eine vorläufige Entscheidung für maximal sechs Monate erfolgen kann.
- In den Fällen, in denen Werkstattbeschäftigte abweichend von der Abwesenheitsbescheinigung an der Verpflegung – nicht – teilgenommen haben (weder Kantinenangebot noch Essensgeldzuschuss), versichern sie bzw. der gesetzliche Betreuer dies ergänzend auf einem gesonderten Vordruck (Anlage 2). Die Mitteilung über die Nichtteilnahme muss lediglich einmal erfolgen und nicht jeden Monat neu erklärt werden. Diese Erklärung ist zur Akte zu nehmen.

Darüber hinaus ist der Leistungsberechtigte ausdrücklich zu informieren, dass eine Mitteilungspflicht bei Änderung der Sachlage besteht, also an der Mittagsverpflegung künftig teilgenommen wird.

- Der Regelbedarf bzw. der Minderungsbetrag ist entsprechend den Angaben in den eingereichten Bescheinigungen (Bescheinigung der WfbM über Abwesenheiten und ausgefüllter Vordruck des Beschäftigten) individuell festzusetzen, die auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachten Geldleistungen auf die abschließenden Geldleistungen anzurechnen (§ 44a Abs. 7 SGB XII) und die Differenz an den Leistungsberechtigten auszuzahlen bzw. Überzahlungen vom Leistungsberechtigten zu erstatten.
- Soweit die Voraussetzungen vorliegen, kann die Erstattung im Wege der Aufrechnung nach § 44b SGB XII erfolgen.

Ergeben sich Änderungen zu den Annahmen, die der vorläufigen Bewilligung zugrunde lagen, ist die vorläufige Bewilligung aufzuheben und ein neuer Bewilligungsbescheid zu erlassen.

Zum allgemeinen Verfahren bei vorläufigen Entscheidungen wird auf die Ausführungen unter [Ziffer 4.4](#) verwiesen.

### **3.2.1.3 Energiekosten bei öffentlicher Unterbringung**

Sofern Personen öffentlich untergebracht sind, wird ihr Bedarf an Haushaltsstrom durch die Einrichtung gedeckt. Daher ist dieser Anteil bedarfsmindernd zu berücksichtigen. In Abzug gebracht werden darf ausschließlich der Betrag, der im Rahmen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), welche die Grundlage für die Festlegung der Regelbedarfe bildet, als regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgabe ermittelt worden ist. Die aktuellen Beträge werden, gestaffelt nach Regelbedarfsstufen in der [Konkretisierungen zu §§ 27, 27a, 28 und 24 SGB XII](#) veröffentlicht.

## **3.2.2 Höherer Bedarf**

### **3.2.2.1 Voraussetzungen**

Es muss sich um

- einen konkreten unabweisbaren laufenden Bedarf handeln, der zu einer dauerhaften Unterdeckung des Existenzbedarfes führen könnte (keine einmaligen oder kurzfristigen Bedarfsspitzen, hier kommt ein Darlehen nach [§ 37 SGB XII](#) in Betracht)
- Mehraufwendungen handeln, die begründbar nicht anderweitig ausgeglichen werden können. Als Ausgangspunkt für die Berechnung solcher Mehraufwendung ist der durchschnittliche Bedarf gemäß EVS zu veranschlagen (vgl. [§§ 5 Absatz 1](#) sowie [6 Absatz 1 RBEG](#)).
- eine Abweichung „in mehr als geringem Umfang“ handeln (die Festlegung einer starren Grenze verbietet sich hier, daher ist der Einzelfall zu bewerten)

Die Regelung ist nicht anzuwenden auf gesetzlich vorgesehene Leistungen, wie z. B. Mehrbedarfe nach [§ 30 SGB XII](#). Hier gelten die Voraussetzungen der jeweiligen Norm.

### 3.2.2.2 Fallbeispiele

Es kommen beispielsweise folgende Bedarfe in Betracht, die zu einer Erhöhung des Regelbedarfs führen können:

- **Haushaltshilfen**
  - Die spezifischen Voraussetzungen für die Gewährung dieser Leistungen sind in der [Arbeitshilfe „Hilfen im Haushalt und Leistungen für Personen unterhalb Pflegegrad 2 außerhalb von Einrichtungen“](#) geregelt.
- **Inanspruchnahme eines Mahlzeitendienstes bzw. eines Mittagstisches**
  - Die spezifischen Voraussetzungen sind in der Arbeitshilfe [„Inanspruchnahme des Mahlzeitendienstes bzw. stationären Mittagstisches“](#) geregelt.
- **Ausübung des Umgangsrechts**
  - übernommen werden können:
  - die Kosten der preisgünstigsten Fahrkarten
  - 0,20 Euro pro Kilometer bei Fahrten mit dem PKW (sofern vorhanden)
  - Bei erforderlichen Übernachtungskosten ist eine Erstattung von bis zu 30,00 € pro Nacht auf Nachweis möglich. Bei höheren Kosten ist nachzuweisen, dass Übernachtungsmöglichkeiten in dieser Preislage nicht bestanden.
- **Erhöhter Bekleidungsbedarf** (z.B. bei Übergröße)

Bei dieser Aufzählung handelt es sich lediglich um Beispiele. Es ist stets der Einzelfall zu betrachten.

### 3.3 Mehrbedarfe

Die Voraussetzungen sind in der [Fachanweisung zu § 30 SGB XII](#) geregelt.

### 3.4 Einmalige Leistungen

Folgende einmaligen Leistungen können bei Vorliegen der Voraussetzungen als Beihilfe gewährt werden:

- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
- Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Insoweit wird auf die Arbeitshilfen zu [§ 31 Abs. 1 Nr. 1](#) und [Nr. 2 SGB XII](#) sowie [§ 31 Abs. 2 SGB XII](#) verwiesen.

### **3.5 Übernahme von Kranken-, Pflegeversicherungs- und Vorsorgebeiträgen**

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sind nach [§ 32 SGB XII](#), Vorsorgebeiträge nach [§ 33 des SGB XII](#) zu berücksichtigen - siehe [Arbeitshilfe „Übernahme der Beiträge einer gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung für Leistungsberechtigte des SGB XII“](#) sowie der [Regelung „Beiträge für die Vorsorge“](#).

### **3.6 Bildungs- und Teilhabeleistungen**

Bildungs- und Teilhabeleistungen sind nach Maßgabe der [§§ 34 ff. SGB XII](#) zu bewilligen. Es wird auf die entsprechende [Fachanweisung](#) verwiesen.

### **3.7 Bedarfe für Unterkunft und Heizung (ambulant und stationär)**

Für die Bewilligung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung wird auf die [Fachanweisung zu § 35 SGB XII](#) verwiesen.

Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft (Übernahme von Miet- oder Energieschulden) sind entsprechend der Vorgaben in der [Arbeitshilfe zu § 36 SGB XII](#) zu bewilligen.

Für Leistungsberechtigte, die in stationären Einrichtungen wohnen, sind die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Sozialhilfeträgers anzuerkennen ([§ 42 Nr. 4 b SGB XII](#)). Der Betrag wird jährlich von der zuständigen Fachbehörde ermittelt und der Arbeitshilfe als Anlage beigefügt (Anlage 3).

### **3.8 Darlehen**

Grundsätzlich wird die Leistung als Beihilfe gewährt. Darlehen kommen nur in Betracht, wenn eine darlehensweise Gewährung ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist.

Darlehen sind danach nur in den nachgenannten Fällen möglich.

### 3.8.1 Unabweisbare Bedarfe (§ 37 Abs. 1 SGB XII)

Für unabweisbare Bedarfe, die grundsätzlich im Regelbedarf enthalten sind und auf keine andere Weise gedeckt werden können, kann ein Darlehen gewährt werden.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Leistungsgewährung erfüllt sein:

- Der Bedarf ist Bestandteil des Regelbedarfes und somit grundsätzlich aus diesem zu decken.
- Der Bedarf muss unabweisbar geboten sein, das heißt, dass er kurzfristig zu decken ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Elektrogroßgerät, z.B. eine Waschmaschine umgehend ersetzt werden muss (Ersatzbeschaffung) und der Leistungsberechtigte hierfür noch keine ausreichenden Mittel ansparen konnte bzw. angespart hat.
- Der Bedarf kann auf keine andere Weise gedeckt werden, z.B. Unterstützung von Dritter Seite.
- Die Leistung muss beantragt worden sein.

Einzelheiten zur Bewilligung sind der [Konkretisierung zu § 37 SGB XII](#) zu entnehmen.

### 3.8.3 Überbrückung bei Renteneintritt (§ 37a SGB XII)

Einkommen ist in dem Monat als Einkommen bei der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen, indem es zufließt (Zuflussprinzip). Es kommt nicht darauf an, ob dieses am Anfang oder am Ende des Monats zufließt.

Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII werden in der Regel am Montagmorgen ausgezahlt. Dagegen erfolgen Rentenzahlungen zum Ende des Monats. Da die Rente gleichwohl wegen ihres Zuflusses im laufenden Monat als Einkommen für diesen Monat zu berücksichtigen ist, tatsächlich jedoch zur Bedarfsdeckung bis zu ihrem Zufluss am Ende des Monats nicht zur Verfügung steht, entsteht faktisch eine finanzielle Lücke.

Mit der Darlehensregelung nach [§ 37a SGB XII](#) soll dieser Zeitraum finanziell überbrückt und Deckung des Lebensunterhaltes bis zum Erhalt der Rente sichergestellt werden. Zur Darlehensgewährung nach § 37a SGB XII im Einzelnen wird auf die hierzu ergangene [Arbeitshilfe verwiesen](#).

## 4. Verfahren

Regelungen zum Verwaltungsverfahren sind im Folgenden nur aufgenommen, wenn sich nach dem Vierten Kapitel SGB XII Besonderheiten ergeben. Im Übrigen gelten die Regelungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrens nach den Sozialgesetzbüchern.



## 4.1 Antragstellung

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erfordern eine Antragstellung, [§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#). Ein Antrag wirkt auf den Ersten des Kalendermonats zurück, in dem er gestellt wird.

- Der Antrag ist an keine besondere Form gebunden.
- Es genügt, wenn der Antragswille sich aus mündlichen oder schriftlichen Äußerungen ergibt. In diesem Fall ist in der Akte zu dokumentieren, dass die Antragstellung konkludent erfolgt ist.

Das Formular zur schriftlichen Beantragung von Grundsicherungsleistungen stellt zunächst ein Unterstützungsangebot an die Sachbearbeitung dar. Die Verwendung des Formulars ist aber keine Voraussetzung für die Leistungsgewährung. Um sicherzustellen, dass alle für die Leistungsgewährung relevanten Daten erfasst sind, wird empfohlen, es als Anhaltspunkt für die Erfassung der Leistungsvoraussetzungen bei mündlicher oder konkludenter Antragstellung mit heranzuziehen. Das Formular ist dieser Arbeitshilfe als Anlage 4 beigelegt.

- Auch die Antragstellung bei einem unzuständigen Sozialleistungsträger (z.B.: Rentenversicherungsträger) ist nach den allgemeinen Vorschriften des SGB I, die auch auf das SGB XII Anwendung finden, wirksam. Es kommt in diesen Fällen auf das Datum des Einganges des Antrages beim unzuständigen Leistungsträger an.
- Werden Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel gewährt, ist ein Folgeantrag nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht erforderlich.
- Vor Erlass des Folgebescheides ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung weiterhin erfüllt sind und es keine Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gibt.

## 4.2 Beginn der Leistung

Die Bewilligung der Leistung erfolgt sowohl bei der Erstbewilligung als auch bei Änderungen der Leistung zu Gunsten des Berechtigten rückwirkend ab dem Ersten des Monats, in den die Leistung beantragt wurde bzw. das Ereignis fällt und mitgeteilt wurde.

Hat ein Leistungsberechtigter bisher SGB II-Leistungen bezogen und endet die Zuständigkeit durch das Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, beginnt der Bewilligungszeitraum mit dem Ersten des Monats, der auf den sich aus [§ 7a SGB II](#) ergebenden Monat folgt ([§ 44 Abs. 3 Satz 3 SGB XII](#)). Danach endet der SGB II-Anspruch mit dem Ende des Monats, in dem die maßgebliche Altersgrenze erreicht wird und der Bewilligungszeitraum in der Grundsicherung beginnt mit dem Ersten des Folgemonats.

## 4.3 Dauer der Leistungsbewilligung

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel zwölf Monate ([§ 44 Abs. 3 SGB XII](#)). Vor Erlass des Folgebescheides ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung weiterhin erfüllt sind und es keine Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gibt.

Für Leistungsberechtigte nach [§ 2 AsylbLG](#) i. V. m. [§ 41 Abs. 2 oder 3 SGB XII](#) ist bei der Festlegung des Bewilligungszeitraumes der Ablauf des jeweiligen Aufenthaltstitels zu beachten.

Ergeben sich innerhalb des Bewilligungszeitraums Änderungen, z.B. durch Erhöhung von Miete/Nebenkosten oder durch Erstattung/Nachzahlung von Betriebskosten, muss der bestehende Leistungsbescheid aufgehoben und die Leistung für die Zukunft neu bewilligt werden.

Abweichungen vom Regelfall sind im Übrigen nur zulässig, wenn sich das Einkommen nachweislich innerhalb des Zeitraumes von zwölf Monaten mehrfach verändert oder einmalige Einkünfte nicht auf einen Zeitraum von bis zu zwölf Kalendermonaten aufgeteilt werden können. Ist dies der Fall, ist über die Erbringung von Geldleistungen vorläufig zu entscheiden ([§ 44a SGB XII](#), siehe [Ziffer 4.4](#) dieser Arbeitshilfe).

#### **4.4 Vorläufige Entscheidung**

Besteht eine Leistungsberechtigung dem Grunde nach, weil die gesetzliche Altersgrenze erreicht oder eine dauerhafte volle Erwerbsminderung gegeben ist ([§ 41 Abs. 2 bzw. 3 SGB XII](#)), kommt eine vorläufige Gewährung von Leistung nach [§ 44a SGB XII](#) in Betracht.

##### **4.4.1 Gründe für eine vorläufige Entscheidung**

Eine vorläufige Entscheidung kommt in Betracht, wenn

- von einem anzuerkennenden Bedarf auszugehen ist und
- ernsthafte Zweifel an dem Vorliegen des Leistungsanspruchs nicht bestehen. Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen muss hinreichend wahrscheinlich sein.

Eine vorläufige Bewilligung der Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII scheidet demnach aus, wenn die Entscheidung über die dauerhafte volle Erwerbsminderung noch aussteht.

- eine abschließende Entscheidung nicht möglich ist, weil zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht alle leistungserheblichen Tatsachen feststehen, jedoch zur Sicherung des existenziellen Lebensunterhaltes eine Entscheidung nach [§ 44a SGB XII](#) zu treffen ist.

Folgende Gründe können eine vorläufige Entscheidung erforderlich machen:

##### **Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen erfordert eine längere Zeit (§ 44a Abs. 1 Nr. 1 SGB XII):**

- Maßstab ist dabei die im Regelfall erforderliche Zeit. Als Gründe für eine überdurchschnittliche Bearbeitungsdauer kommen zum Beispiel umfangreiche Nachforschungen oder komplizierte Berechnungen in Betracht.

### **Konkrete Leistungshöhe kann – noch – nicht festgestellt werden (§ 44a Abs. 1 Nr. 2 SGB XII):**

- Der Anspruch besteht zwar dem Grunde nach, zur Feststellung der konkreten Leistungshöhe ist jedoch längere Zeit erforderlich oder es sind weitere Änderungen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Es muss also bei vernünftiger Abwägung und objektiver Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls ein deutliches Übergewicht für das Bestehen eines Leistungsanspruchs vorliegen.

Beispiele:

- schwankendes monatliches Einkommen (WfbM)
- bereits bei Erlass der Entscheidung sind Veränderungen in den Einkommensverhältnissen oder bei den anzuerkennenden Bedarfen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten.
- Es kann nur aufgrund einer mit Unsicherheiten behafteten Prognose entschieden werden.

Die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, dürfen nicht durch die leistungsberechtigte Person zu vertreten sein.

#### **4.4.2 Dauer der vorläufigen Bewilligung**

Bei einer vorläufigen Bewilligung soll der Bewilligungszeitraum auf höchstens sechs Monate verkürzt werden ([§ 44 Abs. 3 Satz 2 SGB XII](#)). Die Vorläufigkeit erstreckt sich auf alle zu bewilligenden Leistungen (Grundsicherungsleistung, Mehrbedarfe, einmalige Bedarfe).

Auch die vorläufige Bewilligung ist ein Verwaltungsakt im Sinne von [§ 31 SGB X](#), der inhaltlich hinreichend bestimmt sein muss. Grundsätzlich kann auch gegen eine vorläufige Bewilligung Widerspruch erhoben werden. In den Bewilligungsbescheiden ist darzulegen, dass die Bewilligung nur vorläufig erfolgt und der konkrete Anlass für die vorläufige Bewilligung anzugeben. Eine vorläufige Leistung begründet von vornherein keinen Vertrauensschutz (§ 44a Abs. 3 S.2 SGB XII legt fest, dass [§ 45 Abs. 2 SGB X](#) (Vertrauensschutzregelung) keine Anwendung findet). Die vorläufige Entscheidung entfaltet keine Bindungswirkung für die abschließende Entscheidung.

Änderungen in den Verhältnissen, die leistungsrechtlich erheblich sind, sind nach [§ 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X](#) mit Wirkung für die Zukunft zu berücksichtigen. Lagen leistungsrechtlich erhebliche Tatsachen bereits zum Entscheidungszeitpunkt vor, ist der Verwaltungsakt nach [§ 45 SGB X](#) mit Wirkung für die Zukunft anzupassen (s.o. wegen der Nichtanwendbarkeit des § 45 Abs. 2 SGB X ohne Prüfung des Vertrauensschutzes). Für die Vergangenheit werden die Änderungen im Rahmen der endgültigen Entscheidung berücksichtigt.

#### 4.4.3 Endgültiger Bescheid

Die vorläufig bewilligten Geldleistungen nach [§ 44a Abs. 6 Satz 1 SGB XII](#) gelten kraft Gesetzes als endgültig festgesetzt, wenn keine abschließende Entscheidung innerhalb eines Jahres nach Ablauf des vorläufigen Bewilligungszeitraumes per Bescheid ergeht.

Die endgültige Entscheidung muss deshalb innerhalb eines Jahres nach Ablauf des vorläufigen Bewilligungszeitraumes erfolgen, weil ansonsten gegebenenfalls zu Unrecht bewilligte Leistungen nicht mehr zurückgefordert werden können. Auch die leistungsberechtigte Person kann nach Ablauf der Jahresfrist keine Nachzahlungen mehr fordern.

Die Jahresfrist gilt nicht, wenn

- die leistungsberechtigte Person stellt innerhalb eines Jahres nach Ablauf des vorläufigen Bewilligungszeitraumes einen Antrag auf eine abschließende, den gesamten Bewilligungszeitraum umfassende Entscheidung stellt.
- aus einem anderen Grund als dem, aus dem die Leistungen vorläufig erbracht werden ([§ 44a Abs. 2 S. 1 SGB XII](#)) kein Leistungsanspruch oder ein geringerer Anspruch als der auf die vorläufige Leistung besteht. Diese Ausnahme von der Jahresfrist gilt nicht, wenn der Träger die Unkenntnis von den entscheidungserheblichen Tatsachen zu vertreten hat.

Die leistungsberechtigte Person ist nach Ablauf des vorläufigen Bewilligungszeitraumes verpflichtet, die zum Erlass einer endgültigen Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen. Ergeben sich keine Abweichungen, trifft der Träger nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person eine abschließende Entscheidung für den gesamten Bewilligungszeitraum. Ergibt die Prüfung, dass die vorläufig bewilligte Leistung nicht mit dem abschließenden monatlichen Anspruch übereinstimmt, ist nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes endgültig zu entscheiden ([§ 44a Abs. 5 SGB XII](#)).

Die vorläufig erbrachten Geldleistungen sind auf die abschließend festgestellten Geldleistungen anzurechnen:

- Hat der Leistungsberechtigte einen höheren Anspruch, sind die noch ausstehenden Leistungen nachzuzahlen.
- Wurden im vorläufigen Verfahren höhere Leistungen gewährt als nach der abschließenden Bedarfsprüfung zu gewähren sind, sind die überzahlten Leistungen zu erstatten.

Der endgültige Bescheid enthält die endgültige Festsetzung und soll eine Aufschlüsselung, welche Leistungen in welchem Zeitraum aufgerechnet werden, enthalten.

Erst nachdem der endgültige Bescheid Bestandskraft erlangt hat, kann nach erfolgter Anhörung gem. [§ 24 SGB X](#) die Aufrechnung erklärt werden.

Rechtsgrundlage für die Erstattung ist in diesem Fall nicht [§ 50 SGB X](#), sondern die Spezialregelung in [§ 44a Abs. 7 Satz 3 SGB XII](#). Die Aufrechnung und Verrechnung von bestandskräftigen Forderungen nach [§ 44a Abs. 7 SGB XII](#) ist in [§ 44b SGB XII](#) geregelt. Die Höhe der Aufrechnung beträgt monatlich fünf Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe. Bei der endgültigen Entscheidung ist dem Leistungsempfänger im Bescheid deutlich zu machen, dass es sich nunmehr um eine endgültige Festsetzung handelt, die dann Vertrauensschutz begründet.

## 5. Kostenersatz / Kostenerstattung

### 5.1 Kostenersatz, Rückforderungen

Zu beachten sind folgende Bestimmungen:

- Wenn ein Leistungsberechtigter Leistungen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat, ist er zum Kostenersatz verpflichtet, [§§ 103](#) und [104 SGB XII](#).
- Sofern ein vorrangig verpflichteter Leistungsträger in Unkenntnis der Leistung des Trägers der Sozialhilfe an die leistungsberechtigte Person geleistet hat, ist diese zur Herausgabe des Erlangten an den Träger der Sozialhilfe verpflichtet, [§ 105 SGB XII](#).
- Bei zu Unrecht erbrachten Leistungen ist zu prüfen, ob diese nach [§§ 45ff. SGB X](#) **zurückzufordern** sind.

### 5.2 Kostenerstattung

Gemäß [§ 44c SGB XII](#) findet eine **Erstattung von Leistungen** nach dem Vierten Kapitel SGB XII zwischen Trägern der Sozialhilfe nicht statt. Da die Ausgaben in diesem Kapitel vollständig vom Bund erstattet werden, ist eine Erstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe seit dem 01.01.2014 nicht mehr erforderlich.

## 6. Berichtswesen

Die für die Berichterstattung und das Controlling durch die BASFI benötigten Daten werden aus dem Datawarehouse entnommen.

## 7. Inkrafttreten

Diese Arbeitshilfe tritt am 20.02.2019 in Kraft.

Sie ersetzt die Konkretisierungen zu §§ 41 - 43 SGB XII (Grundsätze Stand 13.10.2009, Az. 112.24-1-1), die Konkretisierungen zu §§ 44 - 46 SGB XII (Verfahrensbestimmungen Stand 01.07.2017, Az. 112.24-1-1) sowie die Konkretisierungen zu §§ 41 - 46 SGB XII Fragen aus den Schulungen zum GSIG aktualisiert im Hinblick auf die Einführung SGB XII Stand 18.03.2009 (Az. 112.24-1-1).

**Anlage 1:** Abzugsbetrag für Mittagsverpflegung in Werkstätten

**Anlage 2:** Vordruck „Mitteilung über die Teilnahme am kostenlosen Mittagessensangebotes in Werkstätten für behinderte Menschen“

**Anlage 3:** Wert der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 42 Ziffer 4b SGB XII

**Anlage 4:** Formular zur schriftlichen Beantragung von Grundsicherungsleistungen